



Frankreich

Einbürgerung von Kriegskindern



Lexilog-Suchpool



Merkblatt der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich

Einbürgerung von Kindern deutscher Wehrmachtsangehöriger in Frankreich, sogenannter französischer Kriegskinder, gemäß § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Bei den sogenannten französischen Kriegskindern handelt es sich um die nichtehelichen Kinder deutscher Wehrmachtssoldaten oder anderer deutscher Besatzungsverbände während des Zweiten Weltkrieges, die in den Jahren der deutschen Besatzung in Frankreich stationiert waren.

1. Wer kann mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag stellen?

Begünstigt werden durch die Sonderregelung nur die unmittelbar betroffenen Kriegskinder, **nicht** jedoch ihre Nachkommen.

2. Was muss ich tun, wenn ich einen Einbürgerungsantrag stellen möchte?

Bitte reichen Sie Ihren Einbürgerungsantrag bei der Botschaft Paris oder dem Generalkonsulat Marseille ein. Das Antragsformular können Sie dort erhalten oder von der Webseite der deutschen Auslandsvertretungen herunterladen.

Für den Antrag benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Original des deutschsprachigen Formantrags
- beglaubigte Kopie Ihrer Geburtsurkunde
- aktuelles Lichtbild
- beglaubigte Kopie der wesentlichen Seiten Ihres Reisepasses

- Glaubhaftmachung der Abstammung von einem Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder eines Angehörigen eines anderen deutschen Besatzungsverbandes, der während der Zeit der deutschen Besatzung im Zweiten Weltkrieg in Frankreich stationiert war; z.B. durch Vorlage einer Auskunft der deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt) und durch einen Nachweis über den Aufenthalt der Mutter in der gleichen Gegend (Region)

WASSt

Eichborndamm 179

13403 Berlin

www.dd-wast.de

- Glaubhaftmachung des Bemühens um Kontakt zum deutschen Vater oder zur väterlichen Familie in Deutschland (z.B. durch Vorlage von Schriftstücken z.B. Korrespondenz mit deutschen Verwandten, oder Benennung dieser Personen).
- Angabe, ob bzw. wie der Kontakt zwischen Ihnen und dem Vater (bzw. dessen Familie) zustande gekommen ist.
- Nachweise zu Ihren Einkommensverhältnissen, bzw. Vermögensverhältnissen (Nachweis der Unterhaltsfähigkeit bspw. durch Vorlage von Kontoauszügen, Rentenbescheid etc.)
- Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz
- Ihre Telefonnummer und ggfs. E-Mail-Anschrift

Wenn die vorgenannten Unterlagen bzw. Schriftstücke nicht in deutscher Sprache verfasst sind, benötigen Sie außerdem eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche.

3. Weiteres Verfahren

Bei der Auslandsvertretung wird die Vollständigkeit Ihrer Angaben und Unterlagen geprüft und mit einer Stellungnahme dem Bundesverwaltungsamt in Köln zur Entscheidung vorgelegt. Sobald die Auslandsvertretung hierüber Nachricht erhält, werden Sie direkt von der Vertretung darüber informiert.

4. Gebührenhinweis

Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.